

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 16. Mai 2007

Nr. 9**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen: Am Schluff	S. 41
Satzung vom 26.04.07 über die 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 29.12.1997	S. 41
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 29.06.1987 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6aII "Biwak-Süd" im Stadtteil St. Tönis	S. 42
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 09.08.1991 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6aII "Biwak-Süd (Überarbeitung)", 3. Änderung im Stadtteil St. Tönis	S. 43
Nichtamtlicher Teil	
Nachruf Wilfried Schmitz	S. 44
Impressum und Bestellschein	S. 45

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr wie folgt gewidmet:

Gemeindestraße als Anliegerstraße

Am Schluff

Gemarkung St. Tönis, Flur 14,
Parzellen 2283, 2342, 2339, 2341 und 2340

Ein Plan, der die jeweils gewidmete Straßenfläche ausweist, kann im Verwaltungsgebäude Vorst, Zimmer 7, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt, Tiefbauamt, im Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8, Zimmer 7, einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Stadt eingeht.

Tönisvorst, den 26.04.07

In Vertretung:

gez. Schmitz
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 9/S. 41

Satzung vom 26.04.07 über die 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 29.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz- vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 25.04.07 folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 29.12.1997 wird wie folgt geändert:

Straßenbezeichnung

Am Schluff

14-tägliche Reinigung

2.

Diese 6. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 29.12.1997 tritt am 01.05.07 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 26.04.07
Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 9/S. 41

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 29.06.1987 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6aII "Biwak-Süd" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In die rechtskräftige Satzung der Stadt Tönisvorst vom 29.06.1987 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6aII "Biwak-Süd (Überarbeitung)", Stadtteil St. Tönis, wird nach Punkt 1.1.2 der neue Punkt 1.1.3 eingefügt.

- 1.1.3 Werden überdachte Terrassen und Wintergärten errichtet, ist die Dachform und -neigung freigestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-6aII "Biwak-Süd" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 04.05.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 9/S. 42

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 09.08.1991 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6aII "Biwak-Süd (Überarbeitung)", 3. Änderung im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die rechtskräftige Satzung der Stadt Tönisvorst vom 9. August 1991 über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6aII "Biwak-Süd (Überarbeitung)", 3. Änderung, Stadtteil St. Tönis, wird in Punkt 1.3 geändert.

- 1.3 Teile der Dachflächen (max. 30% einer Dachseite) können auch flacher geneigt oder in Flachdachbauweise ausgeführt werden. Werden überdachte Terrassen und Wintergärten errichtet, ist die Dachform und -neigung freigestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-6aII "Biwak-Süd (Überarbeitung)", 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 04.05.2007

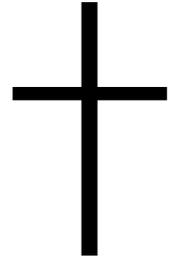
gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 9/S. 43

Nichtamtlicher Teil:

Nachruf

**Am 12. Mai 2007 starb
im Alter von 61 Jahren**



Wilfried Schmitz

Mitglied des Rates und Träger des Ehrenringes der Stadt Tönisvorst

Die Stadt Tönisvorst trauert um Wilfried Schmitz.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Seit 1979 gehörte Wilfried Schmitz dem Rat der Stadt Tönisvorst an. Als langjähriger Vorsitzender des Ausschusses für Jugend (Soziales) und Sport und zuletzt des Rechnungsprüfungsausschusses hat er seine Aufgabe als ausgleichender und vermittelnder Politiker verstanden und ausgeübt. Weiterhin wirkte er in verschiedenen Ausschüssen, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Tönisvorst, im Sparkassenbeirat und im Kuratorium der Sparkassenstiftung mit.

Herr Schmitz hat sich in großem persönlichen Engagement insbesondere der Förderung des Sports und des Brauchtums gewidmet.

Sein Lebenswerk in der örtlichen Gemeinschaft wurde durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes gewürdigt.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Wilfried Schmitz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 15. Mai 2007

Albert Schwarz
Bürgermeister

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst